

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Frau Mag. Barbara Pitner, FA 11 A

per e-mail fa11a@stmk.gv.at

Graz, 9.12.2010

Betrifft: Stellungnahme der Wohnplattform Steiermark

zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ... über die Festsetzung der Beiträge für Hilfeleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz (Beitragsverordnung-StBHG – BeitrVO-StBHG) vom 8.11.2010

1. Allgemeine Bemerkungen

Schon in den Beratungen im Unterausschuss des Landtages im Mai 2010 wurde von Dr. Klug, Mag. Müller und Dr. Sitter, die als Experten aus dem sozialpsychiatrischen Bereich eingeladen waren, nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Kostenbeiträge für reine Betreuungsleistungen, also für LEVO- Leistungen, die keine Leistungen des Lebensunterhaltes enthalten, sich für Menschen mit Behinderungen sehr nachteilig auswirken werden. Detailliert wurden Veränderungsvorschläge unterbreitet. Diese Empfehlungen wurden in der Novelle zum § 39 StBHG nicht berücksichtigt.

Im Sinne der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des § 1 StBHG dürfen Kostenbeiträge keine Zugangsbarrieren zu Leistungen darstellen, und sie dürfen keine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation und damit der Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderung verursachen.

Der vorliegende Entwurf entspricht diesem grundsätzlichen Anspruch nicht. Mit den Kostenbeiträgen soll massiv in bestehende Einkommen wie Pensionen und eigene Erwerbseinkommen eingegriffen werden.

Ein plakatives Beispiel: der Median des österreichischen Haushaltseinkommens für eine Person betrug im Jahr 2008 € 1.358,- (14 mal/ Jahr). Dieser Wert kann als "normales Einkommen" bezeichnet werden. Auch wenn Wohnungskosten abzuziehen sind (§ 11 StBHG) und z.B. bei 200,- Wohnkosten in der Kostenbeitragstabelle von einer Einkommenshöhe von 1.158,- ausgegangen wird, ergibt sich ein Kostenbeitrag von € 494,14 pro Monat für jede Leistung des betreuten Wohnens, unabhängig von der Betreuungsintensität und den Kosten..

Der Mensch mit Behinderung und einem "normalen Einkommen" würde mit monatlichen Kosten von knapp 500,- belastet.

Wenn nun berechtigt eingewendet wird, dass ohnehin kein Mensch mit Behinderung ein "normales Einkommen" erziele (da Menschen mit Behinderungen und psychischen Beeinträchtigungen bereits ohne Kostenbeiträge in allen zentralen Bereichen der sozialen Sicherheit und der Lebensqualität gravierend benachteiligt sind)- umso fragwürdiger die Politik, diese Menschen zusätzlich mit Kostenbeiträgen zu belasten.

Allgemein stellen wir daher fest, dass der vorliegende Verordnungsentwurf sowohl grundsätzlich als auch bzgl. der Berechnungstabellen als ungeeignet bewertet wird.

2. Zum Verordnungsentwurf

Die Hinweise auf eine Reihe von problematischen Bestimmungen und Erklärungen sind nur eine unvollständige Auswahl.

a. Ein Kosten- Beitragssystem, nur gestaffelt nach Einkommen, aber nicht nach Kosten (z.B. gleicher Beitrag für die LEVO- Leistungen IV A- D) ist in sich unlogisch, da unterschiedliche Leistungen erbracht und unterschiedliche Kosten in Form von Tagsätzen anfallen.

b. Widerspruch zur LEVO:

"Der gebührende anteilige Richtsatz bei den psychiatrischen Leistungsarten ist **mit der Hälfte des Richtsatzes** ... anzusetzen, da Menschen mit psychischer Beeinträchtigung ...in der Regel **einen höheren Lebensbedarf** haben" (Vorblatt, II. Besonderer Teil):

Laut LEVO - Leistungsbeschreibungen aller Leistungen für psychisch beeinträchtigte Menschen kommen "die zu betreuenden Personen (...) für ihren Lebensunterhalt selbst auf" - und zwar zur Gänze. Daher kann der gebührende Lebensunterhalts- Richtsatz nicht mit der Hälfte angesetzt werden.

c. § 3 Beitragspflichtige Hilfeleistungen, Abs.2.c

Alle Leistungen "Wohnen" werden als vollstationär definiert, da der Mensch mit Behinderung "die Möglichkeit hat, sich **24 Stunden täglich in der Wohneinrichtung aufzuhalten**".

- rechtlich unrichtig: siehe StBHG § 4 (1a). Das Zur- Verfügung- Stellen einer Wohnung/ eines Zimmers gegen Untermiete bzw. Wohnkostenbeitrag kann für sich allein nicht als Betreuungsleistung gewertet werden, sondern nur in Verbindung mit der persönlichen Betreuung.

Dass der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 4 (1a) mit der Novelle 2007 (vorherige Fassung: "vollstationär" = Betreuung an 365 Tagen, "teilstationär" = Betreuung an 248 Tagen/ Jahr) explizit das Ausmaß der direkten Betreuungsleistung zur Grundlage gemacht hat, und nicht wie zuvor die Zahl der "Öffnungstage", ist aus den Definitionen unmittelbar ablesbar.

- fachlich unrichtig: diese Feststellung würde alle inhaltlichen Differenzierungen der LEVO ad absurdum führen.

- finanziell nicht relevant:

- in Bezug auf den Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld (80% bei "vollstationär", 40% bei "teilstationär"): "Wohnen" an sich, ohne persönliche Hilfeleistung durch die Betreuung, ist keine pflegegeldrelevante Leistung.
- in Bezug auf die Höhe des zustehenden Lebensunterhaltes: diese kann sich nur danach richten, ob und in welcher Höhe bereits Leistungen des Lebensunterhaltes nach LEVO erbracht werden; in psychiatrischen Leistungsarten muss der volle Lebensunterhalt zustehen, da keine Leistungen des Lebensunterhaltes erbracht werden (wiederum siehe LEVO).

Sollte das "Wohnen" an sich als vollstationäre Leistung qualifiziert werden, wäre jeder Mietvertrag ein vollstationärer Leistungsvertrag.

d. § 4 Beitragsklassen

1) der volle Richtsatz zum Lebensunterhalt gebühre nur bei einer teilstationären Hilfeleistung: wenn "Wohnen" als "vollstationär" qualifiziert wird, widerspricht dies wiederum der LEVO (siehe oben: "Die zu betreuenden Personen kommen für ihren Lebensunterhalt selbst auf").

2) "Sobald der Mensch mit Behinderung mit anderen in einer Wohneinheit lebt, ist er als Unterstützter in Haushaltsgemeinschaft zu bezeichnen". Diese Regelung wurde schon in der Vergangenheit öfters auf die BewohnerInnen von Wohneinrichtungen angewandt und ist rechtlich haltlos. Sachlich ist zu prüfen, ob eine Haushaltsgemeinschaft tagsächlich besteht, was für alle Wohneinrichtungen gem. LEVO IV. generell nicht zutrifft.

e. § 5 Beiträge bei Kombinationen von Hilfeleistungsarten

Die betreffenden Ausführungen scheinen vorteilhaft, wenn sich bei kombinierten Leistungen die Kostenbeiträge nicht erhöhen (wie das derzeit der Fall ist), sondern reduzieren. Sachlich erscheint dies aber paradox (mehr Leistung = weniger Kostenbeitrag, bzw. im Umkehrschluss: weniger Leistung = höherer Kostenbeitrag), und im Vollzug wäre diese Regelung nicht durchführbar:

Die "in der Woche in Anspruch genommenen Leistungstage" variieren nach individuellen Vereinbarungen, damit müssten Kostenbeiträge für jeden Monat (nachträglich) nach einzelnen Tagen berechnet werden. Zum Verwaltungsaufwand siehe unten.

f. Beitragstabellen:

Abgesehen von der Einkommensgrenze, ab der Kostenbeiträge beansprucht werden, ist besonders problematisch, dass ein Kostenbeitrag über dieser Grenze praktisch einer Abschöpfung des Einkommens auf ein eigenwillig definiertes "Höchstes Einkommen für Menschen mit Behinderung" gleichkommt, da mit einem höheren Einkommen der Kostenbeitrag in fast der gleichen Höhe ansteigt.

Dass diese Regelung in keinem Zusammenhang mit den Kosten der Leistung steht, und damit keine Kostenbeiträge, sondern eine pauschale Einkommensabschöpfung darstellt, ist evident.

Von einem Einkommenszuwachs in der Höhe von 100,-, z.B. durch Fortschritte in der beruflichen Rehabilitation, verbleiben maximal 1,37 Euro zur persönlichen Verwendung. An den Grenzen der Einkommensklassen, z.B. von 750,- zu 751,- führt ein Einkommenszuwachs von 1,- sogar zu einem Verlust von 50,30.

3. Vorschläge zur weiteren Vorgangsweise in Bezug auf Leistungsarten, die keine Leistungen des Lebensunterhalts beinhalten:

1. Grundsätzlich soll der § 39 StBHG auf seine Konformität zur UN- Konvention und zum § 1 StBHG überprüft werden. Allgemein wird empfohlen, Menschen mit Behinderung nicht mit den Kosten der Betreuung zu belasten, die ihnen im Sinne der UN- Konvention und des §1 StBHG zusteht.

2. Zur kurzfristigen Regelung des Vollzugs ab 1.1.2011 soll die Verordnung in folgenden Punkten geändert werden:

2.1. Die Einkommens- Untergrenze für Kostenbeiträge soll dem Median des Einkommens eines österreichischen Einpersonen- Haushaltes entsprechen, das sind im Jahr 2008 € 1.358,- (14 mal/Jahr).

2.3. Die Kostenbeitragstabellen sind völlig neu zu erarbeiten. Der Kostenbeitrag muss einen Bezug zu den Kosten haben und darf auf keiner Einkommensstufe die wirtschaftliche Situation des Menschen mit Behinderung wesentlich beeinträchtigen, d.h. zu einer Schlechterstellung führen.

2.4. Unter diesen Voraussetzungen und angesichts der Tatsache, dass mehr als 95% der Menschen mit Behinderung unter der Armutsgefährdungsschwelle leben, ist abzusehen, dass der Verwaltungsaufwand zur Berechnung und Einhebung von Kostenbeiträgen bei weitem mehr kosten wird als durch Kostenbeiträge eingebracht werden kann. Daher wäre abschließend festzustellen, dass aufgrund der Gegenüberstellung von Verwaltungskosten und erwarteten Kostenbeiträgen auf die Berechnung und Einhebung der Kostenbeiträge gem. § 39 StBHG bei allen Leistungen verzichtet wird, die keine Leistungen des Lebensunterhalts beinhalten.

Für die Wohnplattform Steiermark:

Dr. Heribert Sitter (Geschäftsführer)